



Dokument	SZW 2016 S. 45
Autor	Christine Kaufmann
Titel	Konzernverantwortungsinitiative: Grenzenlose Verantwortlichkeit?
Publikation	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
Herausgeber	Peter Nobel, Marc Amstutz, Jean-Luc Chenaux, Hans Caspar von der Crone, Susan Emmenegger, Mario Giovanoli, Claire Huguenin, Andreas von Planta, Henry Peter, Rolf Sethe, Walter A. Stoffel, Luc Thévenoz, Rolf H. Weber
Frühere Herausgeber	Hans Peter Walter, Dieter Zobl
ISSN	1018-7987
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

SZW 2016 S. 45

Konzernverantwortungsinitiative: Grenzenlose Verantwortlichkeit?

Von Prof. Dr. Christine Kaufmann, Universität Zürich*

This article discusses a recently launched popular initiative, that aims at ensuring that companies domiciled in Switzerland respect human rights and environmental standards in their activities worldwide. To achieve this objective binding due diligence obligations for companies shall be anchored in the Swiss constitution. An in-depth analysis of the proposed provision and the explanations thereto shows that the initiative points in the right direction but may overshoot its target: Although contributing to legal certainty, the initiative leaves many legal questions unanswered. This concerns in particular the extent of corporate responsibility and liability as well as the compulsory application of Swiss law on disputes with extraterritorial components. In order to ensure predictability and successful implementation, debates on the issues raised by this article are needed. Discussions on the complex array of legal issues arising in the field of corporate social responsibility can however only be fruitful, if both economic and human rights perspectives are included. Nevertheless, the initiative may stimulate the necessary dialogue.

* Meiner Assistentin MLaw Fabienne Bretscher danke ich für ihre tatkräftige Unterstützung.

I. Einleitung

Am 21. April 2015 wurde mit der Sammlung von Unterschriften für die Volksinitiative auf Schaffung eines neuen Art. 101a BV «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt» begonnen.¹

Dieser Beitrag skizziert zunächst den Hintergrund und Kontext der Initiative. Angesichts der vorgeschlagenen relativ detaillierten Regelung auf Verfassungsstufe werden anschliessend einige offene rechtliche Fragen und die damit verbundene Umsetzungsproblematik diskutiert.

II. Hintergrund und Kontext der Konzernverantwortungsinitiative

1. Internationale Entwicklungen

Die Volksinitiative knüpft an die 2011 vom UNO-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedeten *UNO-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten* («Ruggie-Prinzipien») an.² Basierend auf dem von John Ruggie geprägten *principled pragmatism* soll die Umset-

[SZW 2016 S. 45, 46

zung der Leitprinzipien durch einen *smart mix* aus verbindlichen und freiwilligen Massnahmen erfolgen.

Obwohl die UNO-Leitprinzipien als Beschluss des Menschenrechtsrats formal nicht bindend sind, fanden sie innert kürzester Zeit Aufnahme in zahlreiche internationale,³ regionale⁴ und nationale Regulierungen.⁵ Die Leitprinzipien wurden nicht nur – erstmals in der Geschichte der UNO – im engen Dialog mit Unternehmen, Staaten und der Zivilgesellschaft erarbeitet, sondern sie werden heute auch von führenden Unternehmen in der Schweiz und im Ausland unterstützt und in geschäftsalltagstaugliche Richtlinien und Policies übersetzt. Zu nennen sind etwa die beiden Schweizer Grossbanken, die zusammen mit anderen international tätigen

1 BBI 2015 3245 f. Dazu Initiativkomitee der Konzernverantwortungsinitiative, Factsheet V, Der Initiativtext mit Erklärungen, abrufbar unter <http://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2015/06/KVI_Factsheet_5_D_Initiativtext.pdf> (Erläuterungstext). Die Frist für die Sammlung der Unterschriften läuft bis am 21. Oktober 2016.

2 UNO-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, UN Dok.A/HRC/17/31 vom 21. März 2011.

3 Prominentestes Beispiel sind die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, abrufbar unter <<http://www.oecd.org/daf/internationalinvestment/guidelinesformultinationalenterprises/48808708.pdf>>. Sie sind für Unternehmen besonders relevant, weil sie mit den sog. Nationalen Kontaktpunkten in jedem OECD-Mitgliedstaat und in den weiteren zwölf Staaten, die den Leitsätzen formell zugestimmt haben, ein Instrument zur Streitschlichtung zur Verfügung stellen: Vgl. dazu *Christine Kaufmann et al.*, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz – Eine Bestandesaufnahme im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft, SKMR Schriftenreihe, Bern 2013, S. 64 ff.

4 Etwa die neue Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen gemäss Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen vom 22. Oktober 2014, ABl L 330/1 vom 15. November 2014.

5 Vgl. zum Beispiel den zurzeit in Frankreich diskutierten Gesetzesvorschlag «Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre», 2. Lesung im Gang, abrufbar unter <http://www.assemblee-nationale.fr/14/dossiers/devoir_vigilance_entreprises_donneuses_ordre.asp#>.

Universalbanken, der sog. *Thun Group of Banks*, ein Papier zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Finanzsektor erarbeitet haben.⁶

Damit entfalten die UNO-Leitprinzipien eine Wirkung, die sie zweifellos als *soft law* qualifiziert.⁷

2. Nationaler Kontext

Im Juni 2012 reichte eine Koalition von 50 Nichtregierungsorganisationen eine Petition mit dem Titel *«Recht ohne Grenzen – Klare Regeln für Schweizer Konzerne. Weltweit»* ein.⁸ Die Petition war innert kurzer Zeit von 135 000 Personen unterzeichnet worden und forderte den Bundesrat und das Parlament auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die Menschenrechte und die Umwelt weltweit respektieren. Neu zu schaffende gesetzliche Grundlagen sollten zum einen sicherstellen, dass Schweizer Konzerne Massnahmen treffen, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen in ihren eigenen Aktivitäten und denjenigen ihrer Tochtergesellschaften und Zulieferer zu verhindern. Zum andern sollten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Personen, welche durch die Tätigkeit von Schweizer Konzernen, ihren Tochterfirmen und Zulieferern einen Schaden erleiden, in der Schweiz Klage einreichen und Wiedergutmachung verlangen können.⁹

Obwohl die Petition *«Recht ohne Grenzen»* formell von der Bundesversammlung nicht angenommen wurde,¹⁰ lancierte sie eine breite Debatte und damit verbunden eine Reihe von – teilweise von der Koalition *Recht ohne Grenzen* initiierten – parlamentarischen Vorstössen aus, darunter die folgenden:

SZW 2016 S. 45, 47

Po. 12.3980, APK-N	Rechtsvergleichender Bericht, Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen.	publiziert
Mo. 14.3671, APK-N	Umsetzung des rechtsvergleichenden Berichtes des Bundesrates über die Verantwortung von Unternehmen bezüglich Menschenrechten und Umwelt: Auftrag an den Bundesrat zur Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht im Rahmen der Aktienrechtsrevision.	abgelehnt ¹¹
Po. 12.3505, NR v. <i>Grafenried</i>	Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz: Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten, Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans.	angenommen, Umsetzung in Arbeit
Po. 14.3663, APK-SR	Zugang zu Wiedergutmachung: Rechtsvergleichender Bericht über Zugang zu gerichtlichen und aussergerichtlichen Wiedergutmachungsmechanismen im Heimatstaat eines Unternehmens für Personen,	angenommen, Umsetzung in Arbeit

- ⁶ Siehe <http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/131002_Thun_Group_Discussion_Paper_Final.pdf>.
- ⁷ Vgl. dazu ausführlich *Christine Kaufmann*, Wirtschaft und Menschenrechte – Anatomie einer Beziehung, in: Aktuelle Juristische Praxis, Sonderheft in Erinnerung an Prof. Yvo Hangartner, AJP/PJA 5/2013, S. 744–753; *Christine Kaufmann*, Eine neue Architektur für Menschenrechte und Unternehmen – Gedanken zu einem Perspektivenwechsel und seinen Folgen, in: Andorno/Thier (Hrsg.), Menschenwürde und Selbstbestimmung, Zürich/St. Gallen 2014, S. 73 ff.
- ⁸ Siehe dazu <<http://www.rechtohnegrenzen.ch>>.
- ⁹ Petition 12.2042. Während der Nationalrat beschloss, der Petition keine Folge zu geben, entschied sich der Ständerat für die Rückweisung an die Aussenpolitische Kommission mit dem Auftrag, einen Vorstoss oder eine Initiative im Sinne der Petition auszuarbeiten: Entscheid des Nationalrats vom 14. Dezember 2012, AB 2012 N 2246, und Entscheid des Ständerates vom 20. Juni 2013, AB 2013 S 639.
- ¹⁰ Zu den konkreten Vorschlägen: *François Membrez*, Les remèdes juridiques face aux violations des droits humains et aux atteintes à l'environnement commises par les filiales des entreprises suisses, Februar 2012, abrufbar unter <http://www.rechtohnegrenzen.ch/media/medialibrary/2012/03/etude_membrez_def.pdf>.
- ¹¹ Die Motion wurde zunächst mit 91:90 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten des NR angenommen. In der anschliessend erfolgten Wiederholung der Abstimmung wurde sie mit 95 zu 86 Stimmen abgelehnt. Der Ordnungsantrag von NR *Schneider-Schneiter* auf Wiederholung der Abstimmung wurde damit begründet, dass einige Ratsmitglieder falsch abgestimmt hätten.

	deren Menschenrechte durch ein Unternehmen in einem Gaststaat verletzt wurden.	
Po. 13 3365, APK-N	Mehr Transparenz im Schweizer Rohstoffsektor. Spezielle Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen	publiziert
Po. 15 3877, NR <i>Recordon</i>	Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte: Bericht.	vom BR zur Annahme empfohlen; vom SR angenommen

Einige dieser Vorstösse streben die Erarbeitung von Berichten als Grundlage für weitere Massnahmen an, andere wie etwa die Motion der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats zielen direkt auf den Erlass gesetzlicher Regelungen und damit innerhalb des von den UNO-Leitprinzipien anvisierten *smart mix* auf eine Stärkung rechtsverbindlicher Massnahmen ab.

Während sich die Erarbeitung der mit dem Postulat v. *Graffenried* verlangten Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien samt Nationalem Aktionsplan verzögert, hat der Bundesrat am 1. April 2015 den Bericht «*Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen – Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt*» publiziert.¹² Darin orientiert sich der Bundesrat an den UNO-Leitprinzipien, den OECD-Leitsätzen und der EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR).¹³ Das Positionspapier führt keine neuen verbindlichen Bestimmungen ein, sondern fasst im Aktionsplan bereits laufende Massnahmen zusammen; insbesondere äussert es sich nicht zur Konzernverantwortlichkeit.¹⁴

III. Konzernverantwortungsinitiative konkret

1. Stossrichtung der Initiative

Die Initianten kritisieren zum einen das von Parlament und Bundesrat angeschlagene Tempo als zu langsam, zum andern halten sie die vorgeschlagenen freiwilligen Massnahmen für zu wenig wirkungsvoll, um den Schutz von Mensch und Umwelt vor Beein-

[SZW 2016 S. 45, 48

trächtigungen durch Unternehmen sicherzustellen.¹⁵ Mit der Konzernverantwortungsinitiative sollen deshalb *rechtsverbindliche* Sorgfaltpflichten für Unternehmen eingeführt werden. Da auf Gesetzesstufe kein Initiativrecht besteht, um ausformulierte Vorschläge z.B. auf Änderung des OR einzureichen, zielt die Initiative trotz ihres Detaillierungsgrades auf eine Änderung der Bundesverfassung ab.

Bestätigt sehen sich die Initianten mit ihrem Ansatz unter anderem durch die Feststellung des Bundesrats, dass «die Schweiz als Standort zahlreicher international tätiger Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte und den Umweltschutz, namentlich auch in Ländern mit ungenügender Rechtsstaatlichkeit, eine grosse Verantwortung trägt»,¹⁶ sowie durch die mit den UNO-Leitprinzipien geforderte

¹² Bundesrat, *Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen – Positionspapier und Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt*, 1. April 2015, abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/csr_d>.

¹³ Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen, 25. Oktober 2011, KOM (2011) 681 endg. Die neue Strategie 2015–19 ist noch nicht verabschiedet.

¹⁴ Zur diesbezüglichen Kritik *Rolf H. Weber*, *Auf dem Weg zu einem neuen Konzept der Unternehmensverantwortlichkeit?*, SJZ 112 (2016), S. 121–124, S. 123.

¹⁵ Siehe Initiativkomitee der Konzernverantwortungsinitiative, *Fragen und Antworten zur Konzernverantwortungs-initiative*, abrufbar unter <http://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2015/04/KVI_FAQ_D_V3.pdf>, S. 1.

¹⁶ *Recht ohne Grenzen*, Infoblatt für eidgenössische ParlamentarierInnen, Sommersession 2015, abrufbar unter <http://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2015/11/Infoblatt_Sommeression2015_DE.pdf>, sich beziehend auf Bundesrat, Bericht zur Erfüllung des Postulats 12.3980 APK-N, *Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen*, 2. Mai 2014, abrufbar unter

Integration von verbindlichen Regeln in den *smart mix* von Umsetzungsmassnahmen.¹⁷

Die nachfolgenden Ausführungen legen den Fokus auf verschiedene rechtliche Fragen, die sich aus dem vorgeschlagenen Verfassungstext sowie den dazu publizierten Erläuterungen der Initianten im Falle einer Annahme ergäben. Nicht Gegenstand dieses Beitrags ist die Frage, ob und wie den hier geäusserten Bedenken allenfalls auf Gesetzesstufe Rechnung getragen werden könnte.

2. Kompetenzzuweisung und Auftrag an den Bund (Art. 101a Abs. 1 BV)

Mit Art. 101a Abs. 1

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

soll dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Massnahmen, welche die Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft stärken, gegeben werden. Diese Formulierung schliesst sowohl verbindliche, unmittelbar anwendbare Vorschriften wie beispielsweise eine obligatorische Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Informationen ein, als auch freiwillig zu befolgende Normen wie etwa das Positionspapier des Bundesrates zur unternehmerischen Verantwortung. In Abs. 2 wird anschliessend konkretisiert, welche unternehmerischen Pflichten im Gesetz zu regeln und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

3. Geltungsbereich

3.1 Grundsatz (Art. 101a Abs. 2)

Die vom Gesetzgeber zu erlassenden Bestimmungen sollen sich an Unternehmen richten, die gemäss Statuten ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz haben:

Art. 101a

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen: [...]

Die damit wahrgenommene Regulierungskompetenz der Schweiz *ratione personae* steht in Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben, wie sie unter anderem durch den Internationalen Gerichtshof in *Barcelona Traction*¹⁸ formuliert und im Lugano-Übereinkommen¹⁹ in Art. 60 Ziff. 1 i.V.m. Art. 2 Ziff. 1 kodifiziert sind.

[SZW 2016 S. 45, 49]

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bj/aktuell/news/2014/2014-05-28/ber-apk-nr-d.pdf>, S. 2.

¹⁷ UNO-Leitprinzip 3. Interessant sind in diesem Zusammenhang zwei Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses der UNO an die Schweiz, mit denen er die Ausarbeitung eines klaren regulatorischen Rahmens für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen sowie die Schaffung rechtlich verbindlicher Haftungsbestimmungen für in der Schweiz tätige Unternehmen anregt: Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, 26. Februar 2015, UN Dok. CRC/C/CHE/CO/2-4, paras. 22–23.

¹⁸ Internationaler Gerichtshof, *Barcelona Traction, Light and Power Company Limited*, Judgment, I.C.J. Reports 1970, S. 3 ff.

¹⁹ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR 0.275.12.

Bezüglich des räumlichen Anwendungsbereichs stellt sich die Frage, ob die neuen Pflichten nur für Geschäftstätigkeiten in der Schweiz resp. in der Schweiz auftretende Beeinträchtigungen von Menschenrechten und Umwelt gelten. Die Initiative strebt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf im Ausland tätige Schweizer Unternehmen und damit eine extraterritoriale Wirkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im schweizerischen Recht an. Zu diesem Zweck schlägt sie *Eingriffsnormen* vor.

3.2 Zwingende Anwendung schweizerischen Rechts gemäss Art. 101a Abs. 2 lit. d

Art. 101a Abs. 2 lit. d des Initiativtextes beinhaltet gemäss den Erläuterungen der Initianten einen Auftrag an den Gesetzgeber, die neuen unternehmerischen Pflichten als *Eingriffsnormen* (*lois d'application immédiate*) und damit als zwingende Bestimmungen, die gemäss Art. 18 IPRG²⁰ unabhängig von der *lex causae* Anwendung finden, auszugestalten.²¹

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Typischerweise tragen Eingriffsnormen «wesentlichen Interessen der Gesellschaftsordnung, der politischen oder wirtschaftlichen Ordnung Rechnung»,²² ihr Vorbehalt wird deshalb auch als *positiver ordre public* bezeichnet.²³

Konkret würde diese Bestimmung dazu führen, dass die gemäss Initiative formulierten Pflichten auf Unternehmen gemäss Art. 101a Abs. 1 auch dann Anwendung finden, wenn diese im Ausland tätig sind und gemäss IPR eigentlich ausländischem Recht unterstehen. Die Initiative will damit verhindern, dass das gemäss Art. 133 IPRG in der Regel bei Geschäftstätigkeit von Schweizer Unternehmen im Ausland anwendbare Recht des Erfolgsortes zum Zug kommt, da es unter Umständen keine unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen enthält. Dennoch soll nach dem Willen der Initianten nicht ein Auffangtatbestand im Sinne eines *ordre-public*-Vorbehalts gemäss Art. 17 IPRG geschaffen werden, sondern eine *generell zwingend anwendbare Norm* unabhängig davon, was das ausländische Recht vorsieht.²⁴ Entspricht der Vorschlag gemäss Initiativtext damit der dem Konzept der Eingriffsnormen zugrundeliegenden *ratio*? Als Eingriffsnormen sollen Bestimmungen mit einer *besonderen Beziehung zur staatlichen Ordnung* qualifiziert werden. Solche Normen müssen auch bei internationalen Sachverhalten, die eigentlich ausländischem Recht unterstehen, zwingend angewandt werden, weil nur so ihre besondere Beziehung zur staatlichen Ordnung aufrechterhalten und durchgesetzt werden kann.²⁵ Entsprechend dieser Logik muss eine schweizerische Norm dann Anwendung finden, wenn sich dies im Einzelfall zum Schutz legitimer inländischer Ordnungsinteressen als notwendig erweist. Die Durchbrechung der Regeln des IPR soll deshalb auf die *für die Verwirklichung des Gesetzeszweckes notwendigen Konstellationen* beschränkt sein.²⁶ Damit stellt sich die Frage, ob der bereits in Art. 17 IPRG verankerte Vorbehalt des *ordre public* nicht ausreichen würde, um in Fällen ungenügenden ausländischen Rechts schweizerischem Recht zur Anwendung zu verhelfen.

²⁰ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, SR 291.

²¹ Erläuterungstext (Fn. 1), S. 2.

²² BGE 136 III 23, E. 6.6.1.

²³ Dorothee Schramm/Arthur Buhr, in: Furrer/Girsberger/Müller-Chen (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 18 IPRG, Rz 1.

²⁴ Erläuterungstext (Fn. 1), S. 2.

²⁵ Frank Vischer, in: Girsberger et al. (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich 2004, Art. 18 IPRG, Rz 3.

²⁶ *Ibid.*, Rz 8.

Zwar ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 17 IPRG hinsichtlich der hier diskutierten Thematik (noch) wenig ergiebig,²⁷ jedoch könnte nach einer Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäss Initiative wohl argumentiert werden, dass diese zum schweizerischen *ordre public* zählen und entgegenstehendes ausländisches Recht entsprechend nicht anwendbar ist. Kombiniert mit einem Notgerichtsstand (*forum necessitatis*, Art. 3 IPRG) wäre diese Variante unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit

[SZW 2016 S. 45, 50

und im Hinblick auf internationale Entwicklungen²⁸ zu bevorzugen. Der Initiativtext selbst scheint einer solchen Umsetzung auf Gesetzesstufe nicht entgegenzustehen, aus den Erläuterungen ergibt sich aber unzweifelhaft, dass die Initianten eine Eingriffsnorm beabsichtigen.

4. Unternehmerische Verantwortung

4.1 Respektierung international anerkannter Menschenrechte und Umweltstandards (Art. 101a Abs. 2 lit. a)

4.1.1 Inhalt

Art. 101a Abs. 2 lit. a nimmt im Wesentlichen die in den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen enthaltene Verantwortung zur Achtung von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards auf und stellt damit in begrüssenswerter Weise klare Bezüge zu bestehenden Instrumenten her.

Art. 101a Abs. 2

[...]

a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;

Zu den international anerkannten Menschenrechten zählen gemäss UNO-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen die Allgemeine Menschenrechtserklärung, die beiden UNO-Menschenrechtspakte sowie die Kernarbeitsrechte der Internationalen Arbeitsorganisation.²⁹ Welche Umweltstandards als international anerkannt gelten, ist weniger klar, insoweit muss der Gesetzgeber konkretisierend tätig werden. Mit dem Begriff «respektieren» wird die Terminologie der UNO-Leitprinzipien übernommen. Unternehmen sind demnach gehalten, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte mit geeigneten Massnahmen zu *verhindern (prevent)*, zu *mildern (mitigate)* und – soweit angemessen³⁰ – *wiedergutzumachen (remediate)*.³¹

²⁷ Georg Geisser, Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen» bei internationalen Sachverhalten: Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit im Verhältnis von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht, Zürich 2013, S. 365 ff.

²⁸ Vgl. insbesondere die Fälle *Club Resorts Ltd v. Van Breda* (2012 SCC 17) des kanadischen Supreme Courts sowie *Lubbe v. Cape plc* ([2000] 1 WLR 1545) des englischen High Courts; dazu *Christine Kaufmann*, Holding Multinational Corporations Accountable for Human Rights Violations: Litigation outside the United States, in: Nolan/Baumann-Pauly (Hrsg.), *Business and Human Rights: From Principles to Practice*, London/New York, S. 253–265, erscheint 2016.

²⁹ UNO-Leitprinzip 12; IV. Ziff. 39 der OECD-Leitsätze.

³⁰ Die deutsche, vom deutschen Global Compact verfasste Übersetzung spricht von Wiedergutmachung «bei Bedarf», was aus Sicht der Autorin dem verbindlichen englischen Originaltext «where appropriate» nicht ganz entspricht.

³¹ UNO-Leitprinzip 11.

Für Unternehmen ergeben sich daraus zumindest im menschenrechtlichen Bereich keine über die UNO-Leitprinzipien hinausgehenden Anforderungen. Wie diese für die Praxis konkretisiert werden können, zeigen verschiedene Brancheninitiativen auf, z.B. die *Thun Group of Banks*.³²

4.1.2 Umfang

Die menschenrechts- und umweltbezogene unternehmerische Verantwortung soll sich nach dem Willen der Initianten nicht nur auf ein Unternehmen selbst, sondern auch auf von diesem kontrollierte Unternehmen erstrecken, wobei eine faktische Kontrolle «durch wirtschaftliche Machtausübung»³³ genügen soll. Diese Bestimmung zielt darauf ab, die unternehmerische Verantwortung für die gesamte Liefer- und Produktionskette auch institutionell widerzuspiegeln.³⁴ Unbestritten ist, dass sich die unternehmerische Verantwortung auf Tochtergesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit resp. auf Konzernstrukturen erstreckt. Im Rahmen der OECD wurde überdies die Frage aufgeworfen, ob Minderheitsbeteiligungen eine unternehmerische Verantwortlichkeit begründen können. Nichtregierungsorganisationen hatten gegen den niederländischen und den norwegischen staatlichen Pensionskassenfonds Verfahren wegen Verletzung des Menschenrechtskapitels in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bei den für die Schlichtung solcher Konflikte zuständigen sog. Nationalen Kontaktpunkten

[SZW 2016 S. 45, 51

(NKP) der Niederlande und Norwegens eingeleitet. Gegenstand waren die einem koreanischen Unternehmen (POSCO) angelasteten schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Stahlwerks in Indien. Den Pensionskassenfonds, die eine Minderheitsbeteiligung an POSCO hielten, wurde vorgeworfen, ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht verletzt zu haben, da sie die Menschenrechtssituation in Indien nicht mit POSCO thematisierten. Beide NKP kamen zum Schluss, dass eine Minderheitsbeteiligung nicht zu einer Dispensierung von der menschenrechtlichen Verantwortung führe, der Inhalt dieser Verantwortung aber entsprechend den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten definiert werden müsse.³⁵

Mit dem Kriterium einer faktischen Kontrolle durch «wirtschaftliche Machtausübung» in Art. 101a Abs. 2 lit. a sollen gemäss Erläuterungstext³⁶ auch Konstellationen erfasst werden, in denen z.B. ein Schweizer Unternehmen als Alleinabnehmer einen ausländischen Zulieferer faktisch kontrolliert. Irrelevant ist dabei, ob das ausländische Unternehmen eine selbständige juristische Person ist. Die Initiative will damit dem Umstand Rechnung tragen, dass verschiedene Haftungsprozesse in jüngster Zeit an mangelnden Durchgriffsmöglichkeiten gescheitert sind.³⁷ Eine vertiefte Analyse würde allerdings zeigen, dass ein Durchgriff oft nicht nur an der unzureichenden Rechtsgrundlage, sondern an der fehlenden Umgehungs- resp. Missbrauchsintention scheitert, da eine als selbständige juristische Person ausgestaltete lokale Präsenz häufig

³² Siehe Fn. 6.

³³ Art. 101a Abs. 2 lit. a.

³⁴ Erläuterungstext (Fn. 1), S. 1.

³⁵ Lok Shakti Abhiyan (India), KTNC Watch (South Korea), Fair Green and Global Alliance (Netherlands) and Forum for environment and development (Norway) against South Korean Pohang Iron and Steel Enterprise (POSCO), the Dutch Pension Fund ABP and its pension administrator APG, and the Norwegian Bank Investment Management (NBIM) of the Government Pension Fund Global: Norwegian National Contact Point, Final Statement vom 27. Mai 2013, abrufbar unter <<http://tiny.uzh.ch/v8>>, und Netherlands National Contact Point, Final Statement vom 18. September 2013, abrufbar unter <<http://tiny.uzh.ch/v9>>.

³⁶ Erläuterungstext (Fn. 1).

³⁷ Dazu Friday Alfred Akpan and Vereniging Milieudefensie v Royal Dutch Shell plc and Shell Petroleum Development Company of Nigeria Ltd, C/09/337050/HA ZA 09-1580 (District Court of The Hague, 30 January 2013). Am 18. Dezember 2015 bestätigte das Appellationsgericht den Entscheid des District Court.

vom Recht des Gastlandes verlangt wird.³⁸ Im Unterschied zu den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen erweitert der Initiativtext – zumindest nach dem Wortlaut – die Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter, weil kein Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung verlangt wird.

UNO-Leitprinzip 13 lautet:

Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

(a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;

(b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.

Die Tragweite dieses Unterschieds lässt sich am folgenden Beispiel illustrieren: Eine Schweizer Bank finanziert als Mitglied eines Syndikats ein Tunnelbauprojekt im Ausland. Das für den Tunnelbau hauptverantwortliche Unternehmen nimmt gleichzeitig die Leitung eines Grossprojekts für einen Staudamm wahr, in dessen Kontext es zu schweren Menschenrechts- und Umweltbeeinträchtigungen kommt, die unter anderem auf das Fehlen von entsprechenden Managementinformationssystemen bei der Projektleitung zurückzuführen sind. Gestützt auf UNO-Leitprinzip 13 und die weitgehend identische Formulierung in den OECD-Leitsätzen³⁹ wäre die Schweizer Bank mit diesen Menschenrechts- und Umweltbeeinträchtigungen nicht durch eine Geschäftsbeziehung direkt verbunden und damit auch *nicht* verantwortlich.⁴⁰ Anders könnte sich die Lage gemäss Initiative präsentieren: Sollte die Schweizer Bank aus welchen Gründen auch immer faktisch einen substantiellen Einfluss auf das projektleitende Unternehmen aus-

[SZW 2016 S. 45, 52

üben können, wäre eine Verantwortung *unabhängig von einer Geschäftsbeziehung* auch im Kontext des Dammbaus möglich.

Eine so weit gehende Verantwortung wirft eine Reihe von noch zu klärenden Folgefragen auf: Impliziert die Initiative durch die Verknüpfung von faktischer Kontrolle und der Verantwortung für Menschenrechts- und Umweltbeeinträchtigung eine faktische Organstellung⁴¹ der involvierten Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieder des Schweizer Unternehmens? Welche Auswirkungen hätte eine soweit ersichtlich bislang allein von der Schweiz eingeführte breite Verantwortlichkeit auf die Tätigkeit von Schweizer Unternehmen im Ausland?

Wie eingangs festgehalten, sollte geprüft werden, ob den hier genannten Bedenken im Rahmen der Umsetzung und Konkretisierung der Initiative auf Gesetzesstufe Rechnung getragen werden kann.

³⁸ Eingehend dazu *Rolf H. Weber/Rainer Baisch*, Liability of Parent Companies for Human Rights Violations of Subsidiaries, 1. Juli 2015, abrufbar unter <<http://ssrn.com/abstract=2625536>>.

³⁹ Vgl. II.A. Ziff. 12 der OECD-Leitsätze.

⁴⁰ Vgl. *Tyler Gillard/Barbara Bijelic/Ellen van Lindert* (Investment Division of the OECD Directorate for Financial and Enterprise Affairs), Due diligence in the financial sector: adverse impacts directly linked to financial sector operations, products or services by a business relationship, Paris, 26./27. Juni 2014, abrufbar unter <<http://tiny.uzh.ch/va>>, S. 4.

⁴¹ Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung «Personen, die tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen». Vgl. BGE 117 II 570 E. 3 S. 571; 132 III 523 E. 4.5 S. 528 f.; 136 III 14 E. 2.4 S. 21. Siehe dazu auch *Jean Nicolas Druey/Eva Druey Just/Lukas Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl., Zürich 2015, § 14 Rz 37 ff.

4.2 Sorgfaltsprüfung (Art. 101a Abs. 2 lit. b)

Im Rahmen der in Art. 101a Abs. 2 lit. a definierten Verantwortung trifft die Unternehmen gemäss Art. 101a Abs. 2 lit. b eine Sorgfaltspflicht:

b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;

Die Initiative folgt hier der in den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen verankerten Trias eines risikobasierten Vorgehens:⁴² (1) Identifizierung möglicher Risiken, (2) Ergreifung adäquater Massnahmen zur Verhütung, Milderung oder Wiedergutmachung und (3) Berichterstattung über die getroffenen Vorkehrungen.

Soweit sich die Initiative an die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze hält, kann sie ohne weiteres auf Gesetzesebene konkretisiert werden und insbesondere den Bedürfnissen von KMU Rechnung tragen. Problematisch und im internationalen Vergleich soweit ersichtlich einzigartig erscheint hingegen die bereits angesprochene Ausdehnung der Verantwortung und damit auch der Pflicht zur Sorgfaltsprüfung auf Handlungen Dritter *ausserhalb* einer Geschäftsbeziehung.

5. Haftung (Art. 101a Abs. 2 lit. c)

Die Haftungsbestimmung in Art. 101a Abs. 2 lit. c ist gemäss den Initianten der Geschäftsherrenhaftung in Art. 55 OR nachgebildet:

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

Demnach soll ein Schweizer Konzern für Schäden haften, die ein von ihm kontrolliertes ausländisches Unternehmen in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen verursacht.

Begründet wird diese Haftung von den Initianten damit, dass der Schweizer Rechtsstaat die Aufgabe habe, Personen vor menschen- und umweltrechtlichen Schädigungen im Ausland zu schützen, wenn ein Schweizer Unternehmen einen wirtschaftlichen

[SZW 2016 S. 45, 53

Akteur im Ausland kontrolliere.⁴³ Exkulpiert kann sich das Schweizer Unternehmen, wenn es nachweist, die notwendige Sorgfalt gemäss lit. b angewandt zu haben.

Diese Bestimmung wirft eine ganze Reihe von rechtlichen Fragen auf: Zunächst ist die völker- und kollisionsrechtliche Grundlage für die «dem Schweizer Rechtsstaat» zugeordnete pauschale Rolle beim Schutz von Personen im Ausland als eher dünn zu beurteilen. So gilt die menschenrechtliche Schutzpflicht der Staaten zweifellos im eigenen Territorium und für eigene Staatsangehörige. Zunehmend wird auch vertreten,

⁴² UNO-Leitprinzip 17; IV. Ziff. 45 der OECD-Leitsätze.

⁴³ Erläuterungstext (Fn. 1), S. 2.

dass sich diese Schutzpflicht auf Handlungen der eigenen Unternehmen und Konzerne im Ausland erstreckt. Die Initiative geht allerdings noch einen Schritt weiter, indem sie nicht nur Konzernstrukturen, sondern auch rein faktische Verhältnisse in die Schutzpflicht und damit die Haftung einbezieht. Damit nimmt sie weder auf anerkannte Grundsätze, wie sie etwa für die Sorgfaltspflicht nach Art. 717 OR oder die Etablierung eines Notgerichtsstands nach Art. 3 IPRG gelten, Bezug, noch auf die von den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen verlangte Geschäftsbeziehung. Zudem soll die Haftungsbestimmung pauschal gelten, nicht nur subsidiär für den Fall, dass der ausländische Staat den Betroffenen keine Wiedergutmachungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Eine weitere Besonderheit, die sich aus der Anlehnung an Art. 55 OR ergibt, ist die Statuierung der Haftung als Kausalhaftung mit Exkulpationsmöglichkeit des Unternehmens, wenn es beweist, die notwendige Sorgfalt angewendet zu haben. Unklar ist, worin dieser Nachweis im Hinblick auf die in lit. b verlangte Sorgfaltspflicht genau bestehen soll. Wenig zielführend erscheint ein Abstellen auf die letztlich subjektiv gefärbten Kriterien nach Art. 55 OR (*cura in eligendo, instruendo* und *custodiendo*) für die von der Initiative anvisierten Konstellationen, denen eine faktische Kontrolle zugrunde liegt. Die Grenzen der Übertragung der Geschäftsherrenhaftung auf Konzern- und Unternehmenssachverhalte sind offensichtlich. Zwar gibt es in der Lehre Stimmen, die eine objektiviertere Betrachtungsweise im Sinn einer Unternehmens- resp. Organisationshaftung statt einer Hilfspersonenhaftung fordern.⁴⁴ Diese Überlegungen beziehen sich aber auf juristische Personen resp. Konzernstrukturen, nicht auf rein faktische Machtverhältnisse. Bestrebungen in diese Richtung, u.a. im Rahmen des Projekts zur Revision des Haftpflichtrechts, sind jedoch bislang gescheitert.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund schafft die Initiative mit der Anlehnung an Art. 55 OR entgegen ihren Absichten und dem Erläuterungstext⁴⁶ gerade keine Rechtssicherheit für die Wirtschaft. Inwieweit der Initiativtext eine Präzisierung im Lichte der hier gemachten Ausführungen zulässt, ohne das Kernanliegen der Initianten zu gefährden, wäre zu prüfen.

IV. Fazit

Die Initiative schliesst an eine Diskussion an, die international und national lanciert und nicht mehr aufzuhalten ist. Dass Schweizer Unternehmen mit ihren Aktivitäten zu Menschenrechts- und Umweltbeeinträchtigungen beitragen können, ist unbestritten. Die von vielen Schweizer Unternehmen initiierten Aktivitäten zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie diverse Branchenaktivitäten⁴⁷ zeigen, dass das Bewusstsein für Menschenrechts- und Umweltfragen zugenommen hat. Auf staatlicher Ebene sind verschiedene Vorhaben, die teilweise auf den Erlass verbindlicher Regelungen für Unternehmen abzielen, pendent, ohne dass bislang ersichtlich ist, wie diese in den bestehenden regulatorischen Kontext und die Vielfalt nicht verbindlicher Instrumente eingebettet werden sollen.

SZW 2016 S. 45, 54

⁴⁴ Gert Brüggemeier, Unternehmenshaftung – Enterprise Liability, HAVE 3 (2004), S. 162 ff.; Manuel Jaun, Zur gegenwärtigen und künftigen «ratio legis» der Geschäftsherrenhaftung, in: Geiser et al. (Hrsg.), Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, Festschrift für Heinz Hausheer zum 65. Geburtstag, Bern 2002, S. 581 ff.

⁴⁵ Vgl. EJPD, Medienmitteilung vom 21. Januar 2009, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2009/ref_2009-01-21.html>.

⁴⁶ Erläuterungstext (Fn. 1), S. 2.

⁴⁷ Vgl. z.B. http://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/downloads/Corporate%20Social%20Responsibility%20aus%20Sicht%20der%20Unternehmen_1.pdf, Juni 2015, abrufbar unter <http://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/downloads/Corporate%20Social%20Responsibility%20aus%20Sicht%20der%20Unternehmen_1.pdf>.

Angesichts dieses fragmentierten Bildes und den damit verbundenen Unsicherheiten für die Betroffenen, Unternehmen und letztlich die Schweiz als Heimatstaat vieler Konzerne und multinationaler Unternehmen überrascht der Ruf nach verbindlichen Sorgfaltspflichten nicht.

Mit der Fokussierung auf die für die Wirtschaft relevanten Instrumente der UNO-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze setzt die Initiative denn auch am richtigen Ort an und belebt gleichzeitig die ins Stocken geratene Diskussion um den Nationalen Aktionsplan der Schweiz. Grundsätzlich zu begrüßen ist die Schaffung von Rechtssicherheit, indem staatliche Erwartungen an die Sorgfaltspflicht von Konzernen definiert werden. Für eine kleine offene Volkswirtschaft wie die Schweiz ist es aber besonders wichtig, dass solche Anforderungen international abgestimmt sind.

Zusammenfassend ist die Initiative für Schweizer Unternehmen und Konzerne in mehrfacher Hinsicht von grosser Relevanz:

(1) Soweit die Initiative eine menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht von Konzernen für ihre eigenen Aktivitäten und die ihnen durch eine Geschäftsbeziehung verbundenen Unternehmen fordert, entspricht sie einem internationalen Konsens. International tätige Schweizer Unternehmen können sich langfristig dieser Entwicklung nicht verschliessen.

(2) Eine klare Definition der Verantwortlichkeiten für im Ausland auftretende Menschenrechts- und Umweltbeeinträchtigungen schafft Rechtssicherheit und dient der Wettbewerbsfähigkeit. Schweizer Unternehmen und insbesondere Konzerne haben ein Interesse daran, dass sich schweizerische Vorschriften konfliktfrei im internationalen Kontext positionieren.

(3) Die Initiative schiesst teilweise über das Ziel hinaus, was statt der angestrebten Rechtssicherheit zu mehr Unsicherheit für alle Beteiligten führen könnte. Dies gilt in besonderem Masse für die gegenüber den UNO-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen erweiterte Haftung im Rahmen von nicht näher definierten faktischen Kontrollmöglichkeiten, auch wenn diese ausserhalb einer Geschäftsbeziehung bestehen. Zur Vermeidung von kollisionsrechtlichen Folgeproblemen scheint – spätestens bei der gesetzlichen Umsetzung – ein Anknüpfen an bestehende Konzepte wie die Sorgfaltspflicht nach Art. 717 OR, den Notgerichtsstand gemäss Art. 3 IPRG und den *ordre public* nach Art. 17 IPRG unumgänglich. Auch ist die Einbettung einer allfälligen Haftungsgrundlage in das regulatorische Umfeld, in dem sich die Schweiz und Schweizer Unternehmen bewegen, nochmals sorgfältig zu prüfen, zumal verschiedene Anliegen der Initiative bereits mit dem geltenden Recht umgesetzt werden könnten.⁴⁸

Dieser Beitrag zeigt, welch komplexe rechtliche Fragestellungen sich bei der Regelung der sozialen Verantwortung von Unternehmen stellen und wie weit die wirtschafts-, insbes. gesellschaftsrechtliche sowie die menschenrechtliche Diskussion noch auseinanderliegen. Es bleibt zu hoffen, dass die Initiative in beiden Lagern das Bewusstsein für eine ganzheitliche, alle relevanten Rechtsgebiete mit einschliessende Betrachtung und damit verbunden die Notwendigkeit, sich mit dem jeweils «fremden» Rechtsgebiet auseinanderzusetzen, verstärkt.

⁴⁸ Vgl. dazu *Christine Kaufmann et al.* (Fn. 3); Institut für Rechtsvergleichung (SIR), Gutachten über gesetzliche Verpflichtungen zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechte und Umwelt bei Auslandaktivitäten von Unternehmen und zur Berichterstattung über getroffene Massnahmen im deutschen, französischen, dänischen, niederländischen, englischen, chinesischen, kanadischen und US-amerikanischen Recht sowie im Recht von Singapur, 6. September 2013, abrufbar unter <<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bj/aktuell/news/2014/2014-05-28/gutachten-sir-d.pdf>>.